



Antrag Nr. 10 zur 4. ordentlichen SHFV Beiratstagung am 09. November 2013

Antrag: § 5 Spielordnung des SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 09.11.2013 einstimmig beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes werden die markierten Passagen gestrichen bzw. ergänzt und eine Ziffer 8 zur Definition des Begriffs „Regelabsteiger“ neu eingefügt:

§ 5 Spielklassen

In folgenden Klassen kann gespielt werden:

1. a) Herren, Frauen: Schleswig-Holstein-Liga, Verbandsliga, Kreisliga, Kreisklasse A, B, C usw.
b) Für den Bereich der Junioren/Juniorinnen wird auf § 13 der Jugendordnung des SHFV verwiesen
c) Als Verbandsspielklasse gilt die Schleswig-Holstein Liga sowie die Verbandsliga
2. Die Schleswig-Holstein-Liga der Herren ist die oberste Spielklasse. Sie spielt in einer Staffel mit 18 Mannschaften. Die Verbandsliga der Herren ist die nächstuntere Spielklasse und spielt in vier Staffeln. Diese werden aus den Vereinen der Kreise wie folgt gebildet:
 - a) Verbandsliga Nord-West aus den Kreisen Dithmarschen, Schleswig-Flensburg, Nordfriesland
 - b) Verbandsliga Nord-Ost aus den Kreisen Kiel, Plön und Rendsburg-Eckernförde
 - c) Verbandsliga Süd-West aus den Kreisen Neumünster, Segeberg und Steinburg sowie
 - d) Verbandsliga Süd-Ost aus den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Ostholstein und Stormarn.

Die Verbandsliga Nord-West sowie Süd-Ost spielt mit jeweils 18 Mannschaften. Die Verbandsliga Nord-Ost sowie Süd-West mit jeweils 16 Mannschaften.

3. Aus der Schleswig-Holstein-Liga der Herren und aus den mit 18 Mannschaften besetzten Verbandsligen ~~steigen gibt es~~ am Ende der Spielserie ~~grundsätzlich~~ vier ~~Mannschaften~~ **Regelabsteiger**, aus den mit 16 Mannschaften besetzten Verbandsligen ~~grundsätzlich~~ drei ~~Mannschaften~~ **Regelabsteiger, die** entsprechend ihrer Kreisangehörigkeit ~~ab~~ **absteigen**. Aus den Verbandsligen steigen grundsätzlich die jeweiligen Meister in die Schleswig-Holstein-Liga und aus den Kreisligen grundsätzlich die Meister in ihre jeweilige Verbandsliga auf. Auf die nachfolgende Nummer 5 und § 6 Nr. 2 wird hingewiesen. Notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen der vorstehenden Grundsatzregelungen sind durch den Verbandsspielausschuss vor Beginn der Spielserie durch die gleitende Skala bekannt zu geben. Ein vermehrter Aufstieg findet nur statt, wenn unter Berücksichtigung der Regelabsteiger **und möglicher zusätzlicher Absteiger** die jeweilige Staffelstärke unterschritten wird.
4. In den Spielklassen der Kreise dürfen grundsätzlich nicht mehr als 16 Mannschaften mit bis zu drei Regelabsteigern spielen. In gemeinsamen Kreisligen darf die Staffelstärke für eine Übergangszeit 18 Mannschaften mit bis zu vier Regelabsteigern betragen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die beiden Tabellenletzten **einer jeden Spielklasse** in jedem Falle in die nächst niedere Spielklasse absteigen. Bei gemeinsamen Kreisligen haben die beteiligten Kreise das Recht, zwei Aufsteiger zur Verbandsliga zu melden. Die Meldung muss in einer



gemeinsamen Erklärung der Spielausschussobleute **der an der gemeinsamen Kreisliga beteiligten Kreisfußballverbände** erfolgen.

5. Bei Verzicht auf das Aufstiegsrecht geht die Anwartschaft auf den nächstplatzierten berechtigten Verein, soweit kein sportlicher Absteiger, über. Bei gemeinsamen Kreisligen legen die zuständigen Instanzen der Kreise vor Beginn der Spielserie fest, ob der Tabellenplatz oder jeweils die Kreisangehörigkeit für den Erwerb der Anwartschaft maßgebend ist.
6. Vereine mit Mannschaften mit Lizenzspielern haben mit einer Mannschaft reiner Amateure die gleichen Rechte und Pflichten wie Vereine ohne Mannschaften mit Lizenzspielern.
7. Die Schleswig-Holstein-Liga der Frauen ist die oberste Spielklasse. Sie spielt in einer Staffel mit zwölf Mannschaften. Die Verbandsliga der Frauen ist die nächstuntere Spielklasse und spielt in zwei Staffeln. Diese werden aus den Vereinen der Kreise wie folgt gebildet:
 - a) Verbandsliga Nord: aus den Kreisen Dithmarschen, Schleswig-Flensburg, Nordfriesland, Kiel, Plön und Rendsburg-Eckernförde
 - b) Verbandsliga Süd: aus den Kreisen Neumünster, Segeberg, Steinburg, Herzogtum-Lauenburg, Lübeck, Ostholstein und Stormarn.

Aus der Schleswig-Holstein-Liga der Frauen steigen am Ende der Spielserie grundsätzlich zwei Mannschaften in ihre jeweilige Verbandsliga und aus den Verbandsligen Nord und Süd grundsätzlich jeweils zwei Mannschaften entsprechend ihrer Kreisangehörigkeit ab. Die Meister der Verbandsliga Nord und Süd steigen in die Schleswig-Holstein-Liga auf. Die Meister der obersten Kreisspielklassen spielen in ihren Regionalbereichen (Nord-West und Nord-Ost sowie Süd-West und Süd-Ost) nach Abschluss der Spielserie in einer einfachen Aufstiegsrunde den jeweiligen Aufsteiger in die Verbandsliga aus, so dass in die Verbandsliga Nord und Süd jeweils zwei Mannschaften aufsteigen. Die Nummern 4 bis 6 finden gleichermaßen Anwendung.

8. **Unter dem Begriff „Regelabsteiger“ versteht man die letzten in der Tabelle platzierten Mannschaften. Sollte die Anzahl nicht in diesem Paragraphen festgelegt sein, so wird sie in den für die jeweilige Spielklasse gültigen Durchführungsbestimmungen bestimmt.**

Begründung:

Obige Änderungen gehen zurück auf den gemeinsamen Wunsch der Kreisspielausschussobleute im Rahmen der diesjährigen Tagung mit eben diesen. Die Ergänzungen sollen der Klarstellung dienen.

Weitere Gründe werden durch den Antragssteller mündlich vorgetragen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.